

Statuten

der Partei Die Mitte Glarnerland

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 12.05.2021 in Glarus.

Art. 1 Ziffer 1 und 2 verändert an der Hauptversammlung vom 02.05.2022 in Glarus.

Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu erhöhen, wird fast ausschliesslich die männliche Form für Personen verwendet. Dabei sind aber auch alle anderen Personen miteingeschlossen.

I Grundlagen

Art. 1 Name, Zweck und Zugehörigkeit

¹ Unter dem Namen "Die Mitte Glarnerland" besteht eine nach den Artikeln 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Verein organisierte politische Partei.

² "Die Mitte Glarnerland" ist die Kantonalpartei der Partei "Die Mitte" (Bundespartei) für den Kanton Glarus und bekennt sich zu deren Statuten.

Art. 2 Grundsätze und übergeordnete Ziele

¹ Die Partei vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und im Respekt der humanistischen Grundsätze gestalten wollen.

² Wegleitend ist die Verbindung

- a) der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b) der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

³ Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates, insbesondere jene des Kantons Glarus und deren Gemeinden, so weiter zu entwickeln, dass

- a) sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten kann;
- b) die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;
- c) eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d) die Umwelt geschont und nachhaltig genutzt wird;
- e) Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;

- f) Bund, Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken.
- 4 Die Partei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen, erarbeitet programmatische Ziele, beschliesst Positionspapiere und überprüft in regelmässigen Abständen ihre Vision und Strategie.

Art. 3 Sitz

Die Partei hat ihren Sitz am Wohnort des Parteipräsidenten.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.
- 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Rekurs an die kantonale Parteiversammlung einreichen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der internen Willensbildung mit und setzt sich für die Erreichung der Ziele ein. Es kann seine Meinung innerhalb der Partei äussern und Anträge stellen.
- 2 Mitglieder von "Die Junge Mitte Glarnerland" werden automatisch Mitglieder in der Kantonalpartei. Wer dies nicht will, muss dies schriftlich erklären.
- 3 Es sind nur Mitglieder in Parteiämter wählbar.
- 4 Jedes Mitglied zahlt Beiträge.

Art. 6 Sympathisanten und Interessierte

Sympathisanten und Interessierte sind Personen, die die Mitgliedschaft in der Partei nicht erwerben wollen, jedoch an der Arbeit und der Zielerreichung teilnehmen oder die Partei finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Parteiversammlung, wohl aber ein Antrags- und Mitwirkungsrecht.

III Organisation

A Allgemeines

Art. 7 Gliederungsstufen

¹ Die Partei gliedert sich in:

- a) Kantonalpartei;
- b) Vereinigungen und Gruppierungen.

² Vereinigungen und Gruppierungen können gemäss den Statuten der Bundespartei gebildet werden. Sie konstituieren sich selbst.

Art. 8 Parteiorgane

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Gebietsleitung;
- d) der erweiterte Vorstand;
- e) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Amtsdauer für Parteiorgane

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Gebietsleitungen sowie die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

- 2 Die Wahlen in diese Organe finden im Jahr nach den Erneuerungswahlen des Landrates statt.
- 3 Mit der Beendigung des Mandates sind innert einem Monat sämtliche Originalakten geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 10 Beschlussregeln bei Sachentscheiden

- 1 Die Organe der Partei beschliessen bei Sachentscheiden mit offenem Handmehr oder auf dem Zirkularweg (brieflich, per Mail, SMS etc.). Der Vorsitzende oder ein Mitglied der Versammlung kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Über den Antrag wird gemäss Art. 10 Abs. 2 abgestimmt.
- 2 Sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der Stimmenden.
- 3 Der Vorsitzende stimmt in Parteiversammlungen nicht mit.
- 4 Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 11 Beschlussregeln bei Wahlen und Nominationen

- 1 Bei Wahlen und Nominationen wird in der Regel offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.
- 2 Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Bei drei oder mehr Bewerbern fällt bei jedem Wahlgang derjenige Bewerber aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht ein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.

B Die Parteiversammlung

Art. 12 Funktion

- 1 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Parteiversammlungen werden entweder auf Stufe Kanton (kantonal) oder Gemeinden (lokal) durchgeführt.

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Parteiversammlung umfasst alle Mitglieder der Partei.

² Sympathisanten und Interessierte können eingeladen werden. Sie und weitere Teilnehmer haben in diesem Fall Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

³ Parteiversammlungen werden in der Regel öffentlich durchgeführt.

Art. 14 Einberufung und Vorsitz

¹ Die Parteiversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder der Gebietsleitung einberufen, oder wenn die Landratsfraktion oder 20 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

² Die Einberufung und der Vorsitz der kantonalen Parteiversammlung erfolgen durch den Parteipräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vize-Parteipräsidenten. Die Einberufung und der Vorsitz der lokalen Parteiversammlung erfolgen durch den Leiter der entsprechenden Gemeinde.

³ Die Einladung zur Parteiversammlung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zu erfolgen.

⁴ Anträge zuhanden der kommenden Parteiversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn dies drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Die Aufgaben der kantonalen Parteiversammlung sind:

- a) die Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) der Erlass und die Änderung der Reglemente, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen;
- c) die Festlegung des Jahresbeitrages für Mitglieder;

- d) die Wahl des Parteipräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
 - e) die Wahl des Gebietsleiters Stufe Kanton;
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
 - g) die Genehmigung des Jahresberichts des Parteipräsidenten, der Jahresrechnung und Erteilen der Entlastung des Vorstands;
 - h) die Nomination der Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen;
 - i) die Stellungnahme zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, vorbehältlich Art. 27 Abs. 1 lit. d;
 - j) die Anerkennung von kantonalen Vereinigungen und Gruppierungen.
- ² Die Aufgaben der lokalen Parteiversammlung sind:
- a) die Wahl des Leiters der entsprechenden Gemeinde;
 - b) die Nomination der Kandidaten für kommunale Wahlen;
 - c) die Stellungnahme zu kommunalen Abstimmungen und Geschäften der Gemeindeversammlungen;
 - d) weitere im Zusammenhang mit der Gemeinde stehenden Fragen.

C *Der Vorstand*

Art. 16 Funktion

Der Vorstand ist das administrative Organ der Kantonalpartei.

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Parteipräsidenten;
- b) mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

² Zu den Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Einberufung und Vorsitz

Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten ordentlicherweise und auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands ausserordentlicherweise einberufen. Der Parteipräsident leitet die Sitzungen und Aktivitäten des Vorstands.

Art. 19 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Kommunikation nach aussen für alle Belange der Partei sowie als Bindeglied zur Bundespartei;
- b) die Führung eines zentralen Verzeichnisses von Mitgliedern, Sympathisanten und Interessierten;
- c) die Verwaltung der Finanzen, die Führung der Buchhaltung, Erstellung und Zahlung von Rechnungen sowie die Erarbeitung des Abschlusses und des Budgets;
- d) die Berichterstattung von kantonalen Parteiversammlungen und Unterstützung für Pressemitteilungen;
- e) die Pflege und Gestaltung der Homepage und Unterstützung für Beiträge in soziale Medien;
- f) die Koordination und Unterstützung für kantonale Wahlwerbung und Durchführung von Anlässen;
- g) die Einladung, Durchführung und Protokollführung von kantonalen Parteiversammlungen, Tagungen und Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- h) die Archivierung sämtlicher Akten.

D Die Gebietsleitung

Art. 20 Funktion

Die Gebietsleitungen sind das politisch leitende Organ der folgenden Stufen:

- a) Kanton;
- b) Gemeinde.

Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Eine Gebietsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gebietsleiter Kanton, i.d.R. dem Fraktionspräsidenten (Stufe Kanton);
oder
 - b) dem Gebietsleiter Gemeinde (Stufe Gemeinde);
 - c) den Themenbewirtschaftern.
- 2 Zu den Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.
- 3 Die Gebietsleitungen konstituieren sich selbst.

Art. 22 Einberufung und Vorsitz

- 1 Eine Sitzung der Gebietsleitung wird durch den Gebietsleiter ordentlicherweise und auf Antrag eines Themenbewirtschafter ausserordentlicherweise einberufen. Der Gebietsleiter leitet die Sitzungen und Aktivitäten der Gebietsleitung.
- 2 Eine Sitzung der Themenbewirtschafter einer oder mehrerer Themengruppen wird durch den Themenbewirtschafter des Kantons ordentlicherweise und auf Antrag eines Themenbewirtschafter der Gemeinden ausserordentlicherweise einberufen. Der Themenbewirtschafter des Kantons leitet die Sitzungen der Themenbewirtschafter.

Art. 23 Zuständigkeiten

- 1 Die Gebietsleitungen sind verantwortlich für:
 - a) Nominierung von Themenbewirtschaftern
 - b) die periodische Überprüfung und Überarbeitung der Vision und Strategie (unter der Verantwortung der Gebietsleitung des Kantons);
 - c) die Erstellung von Wahllisten und die Suche von Kandidaten;
 - d) die Erarbeitung von politischen Vorstössen;
 - e) die Beurteilung von Vorlagen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
 - f) die Teilnahme an Vernehmlassungen, Mitwirkungsverfahren, Konferenzen und Fokusgruppen;
 - g) die Einladung, Durchführung und Protokollführung von themenpolitischen Anlässen, lokalen Parteiversammlungen, Sitzungen der Gebietsleitung und der Themenbewirtschafter:

- h) die Berichterstattung von lokalen Parteiversammlungen und themenpolitischen Anlässen;
- i) die Nutzung von Plattformen zur Meinungsbildung über politische Themen;
- j) die Akquisition von Mitgliedern, Sympathisanten und Interessierten für ständige oder spontane Gruppen, welche themenpolitisch tätig sind, sowie die Leitung dieser Gruppen;
- k) die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Gebietsleitungen und Themengruppen.

² Die Themenbewirtschafter sind verantwortlich für folgende Themengruppen:

- a) Gesundheit und Soziales
- b) Finanzen und Steuern
- c) Bildung, Kultur, Volkswirtschaft und Inneres
- d) Recht, Sicherheit und Justiz
- e) Bau, Raumplanung und Verkehr
- f) Energie und Umwelt

E *Der erweiterte Vorstand*

Art. 24 Funktion

Der erweiterte Vorstand ist das strategische Organ der Kantonalpartei.

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand;
- b) je einem Mitglied der Gebietsleitungen (i.d.R. dem Vorsitzenden);
- c) je einem Mitglied der anerkannten kantonalen Vereinigungen und Gruppierungen (i.d.R. dem Präsidenten oder Verantwortlichen);
- d) den Parteimitgliedern der kantonalen Regierung und der Bundesversammlung
- e) dem Präsidenten der Landratsfraktion
- f) einem Mitglied der Jungen Mitte Glarnerland (i.d.R. dem Präsidenten).

² Zu den Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

Art. 26 Einberufung und Vorsitz

Der erweiterte Vorstand wird durch den Parteipräsidenten ordentlicherweise und auf Antrag dreier Mitglieder des erweiterten Vorstands ausserordentlicherweise einberufen. Der Parteipräsident leitet die Sitzungen und Aktivitäten des erweiterten Vorstandes.

Art. 27 Zuständigkeiten

¹ Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für:

- a) allen nicht anderen Organen vorbehaltenen Geschäfte und Beschlüsse;
- b) die Festlegung von Sonderbeiträgen für die Finanzierung von Wahlen;
- c) die Entscheidung über Mitgliedschaftsfragen wie Aufnahme von Mitgliedern in die Kantonalpartei und der Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich Art. 4 Abs. 3;
- d) den Beschluss von Parolen, soweit diese nicht eine Parteiversammlung beschliesst;
- e) die Genehmigung der Vision und Strategie der Partei und weiteren Positionspapieren;
- f) Nominierung der Teilnehmer an den Delegiertenversammlungen der Bundespartei.

² Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst der erweiterte Vorstand an Stelle der Parteiversammlung.

F Rechnungsrevisoren

Art. 28 Funktion

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und stellen Antrag an die Parteiversammlung.

IV Die Mitte Landratsfraktion

Art. 29 Die Mitte Landratsfraktion

- ¹ Die Landratsfraktion besteht aus den Parteimitgliedern des Landrates sowie aus aufgenommenen fraktionslosen Landräten. Sie konstituiert sich selbst und gibt sich ein Reglement.
- ² Die Parteimitglieder der kantonalen Regierung nehmen an den Sitzungen der Landratsfraktion mit beratender Stimme teil.
- ³ An den Sitzungen der Landratsfraktion können der Parteipräsident und der Ratsschreiber, sofern er Mitglied der Partei ist, mit beratender Stimme teilnehmen.
- ⁴ Die Landratsfraktion wahrt bei allen Geschäften des Landrates die Interessen der Kantonalpartei. Sie handelt in eigener Verantwortung.
- ⁵ Die Partei und die Landratsfraktion streben eine enge Zusammenarbeit an.
- ⁶ Die Landratsfraktion kann fraktionslose Landräte aufnehmen.

V Finanzen

Art. 30 Finanzielle Mittel und Haftung

- ¹ Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei werden die nötigen Mittel aufgebracht durch:
 - a) Jahresbeiträge von Mitgliedern und Mandatsträgern;
 - b) Sonderbeiträge für die Finanzierung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
 - c) freiwillige Spenden und Zuwendungen;
 - d) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
 - e) sonstige Einnahmen.
- ² Einzelheiten werden im Finanzreglement festgelegt.
- ³ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei.

⁴ Jede persönliche Haftung der Mitglieder, Gruppierungen oder Vereinigungen ist ausgeschlossen.

VI Statutenänderung und Auflösung

Art. 31 Statutenänderung und Auflösung

¹ Die Auflösung der Partei oder eine Statutenänderung kann nach vorheriger Beratung durch den erweiterten Vorstand von der kantonalen Parteiversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 12. Mai 2021 in Kraft.

Glarus, 12. Mai 2021

Kaspar Becker
Tagespräsident

Matthias Hobi
Tagesaktuar